

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 66 (1993)

Heft: 12

Artikel: Entschädigung/Sozialausgleich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-519833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entschädigung/Sozialausgleich

Die Rezession macht auch vor Armeeangehörigen nicht halt. Besonders hart kann sie just jene treffen, welche mehr als ihre Pflicht tun und «weitermachen». Solche Ungerechtigkeiten sollen ausgeräumt werden. Konkret geht es darum zu verhindern, dass Leute während ihrer militärischen Weiterbildungszeit finanziell schlechter dastehen als Bezüger von Arbeitslosengeld.

EMD. «Wer Militärdienst leistet, hat Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall.» So stand es im alten Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO) – so steht es auch in Artikel 30 des neuen Militärgesetzes (MG).

Geregelt ist die Angelegenheit im Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (EOG). Es wird zurzeit seiner 6. Revision unterzogen, wobei die Federführung beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) liegt.

Wer seine Verfassungsaufgabe erfüllt, sollte nicht schlechter gestellt sein als andere. Erst recht gilt dies für diejenigen, welche sich noch zusätzlich engagieren. Heute ist Militärdienst – trotz Erwerbsersatz – für viele (vorab jüngere) Leute eine finanzielle Belastung, denn:

– **Arbeitslose Armeeangehörige erhalten während des Militärdienstes weniger Geld als beim «Stempeln» im Zivilleben.**

– **Wer weitermacht, investiert nicht nur Zeit, sondern nimmt auch finanzielle Nachteile in Kauf, wenn ihm der Arbeitgeber während der Beförderungsdienste nur die Entschädigung gemäss EOG weitergibt, jedoch keinen Lohn zahlt.**

– **Hausmann-Familien können finanzielle Schwierigkeiten bekommen, sobald die erwerbstätige Frau unbezahlten Urlaub nehmen muss, um während der Militärdienstzeit ihres Mannes die Kinderbetreuung zu übernehmen.**

EMD für höhere Tagespauschale

Das EMD hat verschiedene Anträge zur EOG-Revision eingebracht:

- eine generelle Anhebung der EO-Ansätze und deren Anpassung an die Teuerung;
- einen Beitrag während Beförderungsdiensten, wobei der Anhebung der Tagespauschale ge-

genüber einem fixen Betrag der Vorzug gegeben wird:

- eine Entschädigung für Hausmänner bei Erwerbsausfall der Partnerin bzw. Rückerstattung der Unkosten für eine Familienhilfe während der militärdienstlichen Abwesenheit des Hausmanns.

Das EMD und die zuständigen Stellen im Departement des Innern bemühen sich um eine schnelle, für die Betroffenen gerechte Lösung. Das BSV ist grundsätzlich gewillt, das EOG noch in der laufenden Legislatur (bis 1995) zu revidieren. Es machte jedoch klar, dass die Revision der AHV und IV vorrangig sei.

Adress- und Gradänderungen

Verbandsmitglieder

an die Sektionspräsidenten oder an die im Sektionsnachrichtenteil erwähnte Meldestelle

Freie Abonnenten

an Buch- und Offsetdruckerei Müller AG, 6442 Gersau
Telefon 041 84 11 06
Fax 041 84 11 07

TEMPOTIME HANSPETER WYSS



Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu